



27/SN-79/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

OPERNRING 1/E/7
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 57 36 54 (0)
18

DURCHWAHL

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 20.8.1984

Parlament
1010 Wien

Zf. Gitzwanger

*... ZL GESETZENTWURF
38 GE/19 84*

Datum: 28. AUG. 1984

Vorabt 1984-08-31 F. Trömer

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wiss 1683/82/DrD/SI

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betreff:

Datenschutzgesetz

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, übermittelt.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlagen



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

OPERNGRING 1/E/7
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 57 36 54 (0)
18
DURCHWAHL

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Wien, am 20.8.1984

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
Wiss 1683/82/DrD/SI
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Bericht: 810026/6-V/4/84

Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geän-
dert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 1978 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst darf einleitend die bereits in unserem Ersuchen um Erstreckung der Begutachtungsfrist (Schreiben der Bundeswirtschaftskammer vom 5.7.1984, Wiss 1683/82) geäußerte Kritik an der Terminisierung des Begutachtungsverfahrens wiederholt und festgestellt werden, daß die im vorliegenden Zusammenhang wünschenswerte Befassung einschlägiger Fachkreise nur in geringem Umfang möglich war. Die Bundeswirtschaftskammer muß sich daher vorbehalten, ergänzende Stellungnahmen und Äußerungen zu einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfes noch in einem späteren Zeitpunkt vorzubringen.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß eine Novellierung des DSG längst überfällig war, wie die Bundeswirtschaftskammer bereits seinerzeit in ihren diesbezüglichen Vorschlägen an den Datenschutzrat (Wiss 2683/79 v 8.4.1981), die auch dem Bundeskanzleramt vorliegen, betont hat. Bedauerlicherweise geht aber der vorliegende Entwurf nur auf einen Bruchteil der anstehenden datenschutzrechtlichen Novellierungsbedürfnisse ein, während andererseits die vorgeschlagenen Neuregelungen durchaus nicht - wie die

Erläuterungen zum Entwurf vermeinen - ohne kontroversielle Diskussionen zu realisieren sein werden. Die Bundeswirtschaftskammer hält daher den eingeschlagenen Weg einer "kleinen" DSG-Novelle nicht für zielführend, um eine befriedigende Neuregelung bzw Überarbeitung des geltenden Datenschutzrechtes in einer Lösung der bei Vollziehung des DSG 1978 aufgetretenen Probleme in die Wege zu leiten. Im Verlaufe der vorliegenden Stellungnahme werden daher auch Änderungsvorschläge zu solchen Bestimmungen des DSG unterbreitet, welche nach den Vorstellungen des Entwurfes von der Novelle nicht berührt werden sollen.

Geradezu unverständlich erscheint, daß der Entwurf überhaupt nicht auf die aktuellen Entwicklungen der Informationstechnologie und der "Computerisierung" in Österreich eingeht: Die Anzahl elektronischer Rechenanlagen hat sich in Österreich in den letzten 4 Jahren fast verdoppelt, mit 1.1.1984 waren es etwa 62 000, etwa ein Drittel davon sind Mikro- bzw Personal-Computer. Ohne hier im einzelnen auf die Struktur der Datenverarbeitungssysteme in Österreich einzugehen ist weiters festzuhalten, daß die Anwendung von Datenverarbeitung außerhalb der verschiedenen Bereiche der öffentlichen Verwaltung längst nicht mehr auf Gewerbetreibende und sonstige Inhaber eines "berechtigten Zweckes" in § 17 DSG beschränkt ist. Für solche Kleinverarbeitungen von Privatpersonen müssen unbedingt Sonderregelungen im DSG geschaffen werden; dieses stellt nämlich - entsprechend dem Stand der technischen und organisatorischen Entwicklung der Datenverarbeitung zu seiner Entstehungszeit - im wesentlichen auf große oder mittlere Datenverarbeitungen ab, ohne die heute immer mehr in den Vordergrund tretenden Möglichkeiten der dezentralisierten Datenverarbeitung bzw der Benützung von Kleincomputern zu berücksichtigen. Für solche Anwendungsbereiche ist das DSG (auch nach Realisierung der geplanten Novellierung) völlig impraktikabel und müßte daher befürchtet werden, daß die bereits derzeit zu beobachtende Ineffizienz und Mißachtung der Datenschutzvorschriften noch erheblich zunehmen würde, solange eine wirksame Kontrolle und Sanktionierung dieser Vorschriften in ihrem gesamten Anwendungsbereich aus-

geschlossen erscheint. Es wäre zweifellos ein schwerwiegendes Versäumnis, wenn die geplante DSG-Novelle an den erwähnten Entwicklungen bzw Problemen vorbeigehen würde.

Ebenso praxisfremd wie das Fehlen jeder Bedachtnahme auf die Entwicklungen der modernen Informationstechnologie und EDV-Organisation ist das Schweigen des Entwurfes zu den Realitäten des Informationsverkehrs in der Wirtschaft. Bereits in unseren Novellierungsvorschlägen 1981 wurde darauf hingewiesen, daß die Teilnehmer am Geschäftsleben nach den dort herrschenden Vorstellungen und Gepflogenheiten damit rechnen müssen, daß bestimmte Angaben über ihr Unternehmen bzw ihre wirtschaftlichen Verhältnisse transparent sind, sodaß sich der Begriff "Privatsphäre" bzw "schutzwürdige Interessen auf Achtung des Privat- und Familienlebens" in diesem Bereich nicht verwenden lassen. Das im geschäftlichen Verkehr vorauszusetzende Vertrauen in den Geschäftspartner setzt vielfach die Bekanntgabe bzw Kenntnis der Unternehmensverhältnisse des Partners voraus. Eine Geheimhaltungspflicht solcher Informationen stünde im Widerspruch zu den Anschauungen und Praktiken der betreffenden Wirtschaftskreise - die Verwendung von Verfahren der automationsunterstützenden Datenverarbeitung ist in diesem Zusammenhang ohne Relevanz. Die Anwendung vieler Regeln des DSG in diesem Bereich wird daher als formale Überspitzung eines bürokratischen Datenschutzes von allen Beteiligten (Auftraggebern und Betroffenen) abgelehnt; der fehlenden Schutzbedürftigkeit für die erwähnten Vorgänge des Informationsverkehrs sollte auch im DSG Rechnung getragen werden.

Wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf vermeint wird, daß der 5-jährige Anwendungszeitraum noch keine ausreichende Beobachtung der Rechtswirklichkeit ermöglicht habe, um inhaltlich gravierendere Reformschritte einzuleiten, ist dem entgegenzuhalten, daß die sprunghafte Entwicklung der Informationstechnologien eine längerfristige Bestandsaufnahme überhaupt nicht sinnvoll erscheinen läßt: Dies darf aber nicht dazu führen, daß an längst überholten Regelungskonzepten festgehalten wird, sondern müssen die erforderlichen Anpassungen - wenn nötig auch in kürzeren Zeitabständen wie auch in anderen Bereichen der rechtlichen Ord-

nung technischer Fachgebiete - laufend getroffen werden. Da der vorliegende Entwurf nicht einmal ansatzweise auf die technischen Entwicklungen der Informations- und Datenverarbeitungstechnik eingeht, muß seine Grundkonzeption somit als verfehlt bezeichnet werden.

Im einzelnen darf zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes bemerkt werden, wobei auf die jeweils betroffenen Bestimmungen des DSG Bezug genommen wird:

Zu § 3, Einleitungssatz:

Die Beschränkung des Geltungsbereiches der im § 3 gegebenen Definitionen auf die "folgenden Bestimmungen" des DSG läßt sich rechtsdogmatisch wohl nur damit erklären, daß die Verfassungsbestimmungen gem §§ 1 und 2 DSG keine einfachgesetzlichen Legaldefinitionen erlauben. Diese Überlegung sollte jedoch in den Erläuterungen - zwecks Vermeidung von Mißverständnissen - zum Ausdruck gebracht und klargestellt werden, nach welchen Grundsätzen sohin die in §§ 1 und 2 enthaltenen Begriffe zu interpretieren sind. Dabei ist auch klarzustellen, inwieweit sich hiefür aus der Novellierung der Begriffe im § 3 Konsequenzen für die (unveränderten) §§ 1 und 2 ergeben.

Im übrigen erfordert die Neugestaltung der Begriffsdefinitionen, daß das gesamte DSG auf allfällige Konsequenzen dieser Veränderung überprüft wird. Wiederholt finden sich in den vom vorliegenden Entwurf nicht betroffenen Bestimmungen Begriffe, welche aus dem Katalog der Begriffsdefinitionen ausgeschieden wurden (zB Benützung von Daten, Datenverkehr), während neu eingefügte Begriffe (Verwendung von Daten) dort fehlen, wo sie sinngemäß aufscheinen müßten. Verschiedene Lücken dieser Art werden nachfolgend noch angeführt, ohne daß damit Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden soll. Bei der Redigierung des versendeten Entwurfs scheint eine solche Prüfung jedenfalls nicht mit letzter Genauigkeit vorgenommen worden zu sein.

Zu § 3 Z 1:

In der bisherigen Judikatur bzw Auslegung wurde stets eine hohe Wahrscheinlichkeit der Bestimmbarkeit von Betroffenen verlangt; dies sollte im Gesetzestext weiterhin zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 3 Z 2:

Ob die im 2. Satz dieser Bestimmung verfolgte Absicht, den Datenschutz für Angaben über juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe aufzuheben, erreicht wird, muß bezweifelt werden. Nach dem Wortlaut der Bestimmung gelten sie bloß nicht als "Betroffene", können also kein subjektives Recht auf Datenschutz geltend machen; für die Ermittlung oder Übermittlung der betreffenden Daten würden aber unverändert die gesetzlichen Beschränkungen gelten.

Zu § 3 Z 3:

Es muß leider festgestellt werden, daß der Versuch der Redaktoren des Entwurfes, die bekannt problematischen Begriffe Auftraggeber und Verarbeiter gem § 3 Z 3 und 4 DSG 1978 neu abzugrenzen und zu definieren, weitgehend gescheitert sein dürfte. Zunächst ist mit dem Begriff "Auftraggeber" nicht vereinbar, daß die Verfügungsgewalt über verwendete Daten nur "für ausschließlich eigene Zwecke" in Anspruch genommen wird. So mag ein Wirtschaftstreuhänder die von ihm im fremden Auftrag verwendeten Buchhaltungsdaten eines Klienten auch für eigene Zwecke als Grundlage der Honorarberechnung verwenden; im letzteren Zusammenhang ist er zweifellos Auftraggeber, ohne die Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten für ausschließlich eigene Zwecke in Anspruch zu nehmen oder zu besitzen. Höchste Unklarheit verbündet sich weiters mit der Verwendung des Begriffes "Beauftragter" (und nicht "Dienstleister") im 2. Satz der Z 3. Im kammerinternen Begutachtungsverfahren ist sogar die Meinung aufgetaucht, unter den hier genannten "Beauf-

tragten" könnten auch Organe juristischer Personen bzw deren Dienstnehmer verstanden werden, zumal auch diese nach außen (den Betroffenen gegenüber) als Beauftragte auftreten bzw im Rahmen ihrer Funktion Daten verwenden. Als Folge einer solchen Interpretation würden solche Personen allen Pflichten der Auftraggeber (Registrierungspflicht, Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht usw) unterworfen werden. Auch wenn die Bundeskammer diese Interpretation nicht für zwingend hält, kann daraus die Mißverständlichkeit der ggst Bestimmung erkannt werden.

Überhaupt erscheinen Z 3 2. Satz und Z 4 letzter Satzteil ungenügend aufeinander abgestimmt. Während bei der Definition des Auftraggebers dessen Auftreten gegenüber dem Betroffenen (also sein subjektives Verhalten) maßgeblich ist, wird in Z 4 auf die objektive Erscheinung des Auftragsverhältnisses abgestellt; es kommt dort darauf an, ob das Beauftragungsverhältnis den Betroffenen offenbar ist. Beide Varianten erscheinen aber problematisch, wenn man bedenkt, daß sich die Ansprüche des Betroffenen auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung an den Auftraggeber richten, der aber im Falle eines Beauftragungsverhältnisses - mag dieses auch den Betroffenen offenbar sein - gar nicht berechtigt wäre, die Daten anders als auftragsgemäß zu verwenden und möglicherweise durch sein Berufsgeheimnis an der Erfüllung der Auskunftspflicht verhindert wäre.

Die umfangreichen, wenn auch nicht durchwegs plausiblen, Ausführungen der Erläuterungen zur Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission betreffend die datenschutzrechtliche Rollenverteilung zwischen Steuerberatern und ihren Klienten gehen insoferne völlig ins Leere, als die Erfahrung gezeigt hat, daß in diesem Bereich keinerlei Datenschutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen. Es wäre daher durchaus sinnvoll, die erwähnte Problematik im vorliegenden Zusammenhang völlig auszuklammern und derartige Verarbeitungen nicht nur durch Ausnahme von der Registrierungspflicht, sondern auch hinsichtlich des Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrechtes weitgehend zu privilegieren und damit von datenschutzpolitisch überflüssigem Ballast zu befreien. Die im Entwurf für § 3 Z 3 und 4 vorgesehene Neuregelung bringt jedenfalls kei-

nerlei Aufklärung und Verbesserung für die Praxis, sondern wäre zweifellos mit neuerlicher Rechtsunsicherheit verbunden, sodaß darauf verzichtet werden sollte.

Aufklärungsbedürftig wären jedenfalls auch noch folgende Fragen:

Kann nur der Beauftragte selbst oder auch der Auftraggeber (zB durch Information des Betroffenen) dafür sorgen, daß der Beauftragte die datenschutzrechtliche Rolle eines Auftraggebers erhält? Inwieweit ist diese Frage zwischen Auftraggeber und "Dienstleister" ausdrücklich zu regeln?

Abschließend sei angemerkt, daß die Wortschöpfung "Dienstleister" in den einschlägigen Berufskreisen einhellig abgelehnt wird. Abgesehen von der Verwechslungsgefahr mit dem Gewerbe "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informations-technik" (§ 103 Abs 1 lit a Z 2 GewO 1973) ist der Begriff "Dienstleister" in der einschlägigen Fachterminologie völlig ungebräuchlich. Wenn also der im DSG 1978 benützte Begriff "Verarbeiter" aus verständlichen Gründen ersetzt werden soll, erschiene wohl der Begriff "Auftragnehmer" (oder allenfalls "Beauftragter") hiefür besser geeignet.

Zu § 3 Z 7:

Zunächst wäre klarzustellen, daß Übermittlungen iS des DSG (bzw die diesen Begriff verwendenden Tatbestände des DSG) davon ausgehen, daß verarbeitete Daten (§ 3 Z 6) vorliegen. Andernfalls müßte dieser Umstand bei jeder einschlägigen Regelung (§§ 7, 18, 19 Abs 2, 20 Abs 1 usw) besonders angemerkt werden.

Mißverständlich erscheint weiters die Verwendung des Begriffes "Überlassung" im Verlaufe dieser Begriffsbestimmung. Dieser Begriff fand bisher auf die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber zum Auftragnehmer Anwendung (zB § 19 Abs 1 DSG 1978) und hat sich hier durchaus bewährt. In dieser Bedeutung findet sich der Begriff im übrigen weiterhin im § 33 Abs 1 des Entwurfes. Überhaupt

scheint die sprachliche Neugestaltung des Übermittlungstatbestandes gegenüber § 3 Z 8 DSG 1978 1. Satz keineswegs zwingend notwendig (und wird in den Erläuterungen des Entwurfes auch nicht begründet).

Auf entschiedene Ablehnung stößt jedenfalls im privaten Bereich die Einführung einer engen Zweckbindung der Verwendung ermittelnder Daten ausschließlich für den Ermittlungszweck, es sei denn der gesamte Unternehmenszweck wird als Ermittlungszweck anerkannt. Die bereits in der mißglückten Formulierung des § 3 Z 8 2. Satz DSG 1978 zum Ausdruck gebrachte Vorstellung, daß die Verwendung bestimmter Daten auf bestimmte Tätigkeitsbereiche des Rechtsträgers beschränkt sein sollte, geht von Voraussetzungen aus, die wohl für die staatliche Verwaltung, keineswegs aber für den privaten Unternehmensbereich zutreffen. Es zählt zu den Grundprinzipien unternehmerischen Handelns, daß alle Teilbereiche des Unternehmens auf ein gemeinsames Ziel, nämlich den Unternehmenserfolg, hinarbeiten - geradezu widersinnig erschiene daher das Verbot einer Verwendung der in einem Unternehmensteilbereich angefallenen Informationen für die anderen Tätigkeitsbereiche desselben Unternehmens.

Eine derartige Regelung könnte wohl sinnvoll als Maßnahme zur Abwehr eines staatlichen Informationsübergewichtes sein, sodaß gegen ihre Beschränkung auf den öffentlichen Bereich kein Einwand bestünde. Nach der derzeitigen Rechtslage käme einer derartigen Bindung der Datenverwendung an den Ermittlungszweck im öffentlichen Bereich aber kaum Effizienz zu, weil der Übermittlungstatbestand in § 7 Abs 2 DSG bzw die diesem Tatbestand nachgebildeten einzelgesetzlichen Sonderbestimmungen in Verbindung mit den Regelungen der Amtshilfe die Verwendung von Daten zu neuen Ermittlungszwecken ohne Schwierigkeit erlauben würde; im privaten Bereich hingegen, wo vergleichbare Regelungen in § 18 fehlen, würde die konsequente Beachtung der neuen Übermittlungsdefinition zu größten (und praxisfremden) Schwierigkeiten für den unternehmensinternen Informationsverkehr führen: § 3 Z 7 in der Fassung des Entwurfes wird also mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Zu § 3 Z 9:

Die Ersetzung des Begriffes "Benützen" durch "Verwenden" wäre im gesamten DSG konsequent durchzuführen (vgl §§ 11 Abs 1, 12 Abs 10, 14 Abs 3, 28 Abs 2 usw).

Zu § 3 Z 10:

Es erscheint zwar nicht unzweckmäßig, einen organisatorischen Begriff für die als Einheit in Erscheinung tretenden zusammengehörenden Ermittlungs-, Bearbeitungs- und Verwendungsschritte einzuführen, der Begriff "Datenverarbeitung" ist hiefür jedoch vollkommen ungeeignet, weil er keine ausreichende Unterscheidbarkeit zum Begriff "Verarbeitung von Daten" aufweist. Bei einer Verwirklichung dieses Vorschlages muß höchste Verwechslungsgefahr befürchtet werden. Im übrigen erscheint der nun aus dem Begriffs-katalog des § 3, nicht aber aus dem Gesetzestext, ausgeschiedene Begriff "Datenverkehr" keineswegs gemeinsprachlich ausreichend verständlich, sodaß auf seine Definition unseres Erachtens nicht verzichtet werden kann.

Zu §§ 4, 5:

Die Verordnungspraxis zu § 4 Abs 2 und 5 Abs 2 zeigt, daß die vom Gesetzgeber 1978 in Aussicht genommene Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Bereich in der Praxis nicht durchführbar ist. Derzeit besteht ein krasser Widerspruch zwischen der theoretischen Gesetzeslage und der Rechtswirklichkeit, der somit ausgeräumt werden müßte.

Zu § 7:

Die Unzulässigkeit der Übermittlung von Daten aus dem öffentlichen Bereich an private Empfänger führt zu einer Fülle von

- 10 -

Schwierigkeiten; hier sei nur auf den unumgänglichen Bedarf an, nach Zielgruppen sortiertem, Datenmaterial aus staatlichen Dateien für eine Vielzahl von (privaten) Forschungsaktivitäten in- und außerhalb der Wirtschaft hingewiesen und an die Ergebnisse des betreffenden Symposiums in Linz (1981) erinnert. Ein ähnliches Problem besteht hinsichtlich der für eine positive Entwicklung der Volkswirtschaft unentbehrlichen Marktforschung; auch für diese ist die Zugänglichkeit von Adressenmaterial (zB aus der Wählervidenz) Grundlage der zuverlässigen Zufallsstichprobe.

Da ausreichende "ausdrückliche" Rechtsvorschriften zur positiven Lösung dieser Probleme nicht vorhanden sind und auch in nächster Zeit nicht erwartet werden können, wäre im § 7 eine entsprechende generell formulierte Ermächtigung zur Übermittlung vorzusehen. Dabei könnte die Grundkonzeption des § 7 Abs 2 mit einer (vertraglichen) Verpflichtung des Empfängers verbunden werden, die Daten ausschließlich für den betreffenden Zweck zu verwenden.

Die im Entwurf als § 7 Abs 3 vorgesehene Regelung der Protokollierungsdauer erschien uE besser in Form einer Befristung bzw Verjährungsregelung für den Auskunftsanspruch zu realisieren.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist ein typisches Beispiel dafür, wie der vorliegende Entwurf die Augen vor anstehenden Datenschutzproblemen verschließt. In der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Datenschutzbericht 1983 wurde darauf gedrungen, das Problem des Detallierungsgrades der von den Bundesländern in ihren Registrierungseingaben angegebenen Datenarten im Interesse der Betroffenen und Einsichtnehmenden ehebaldigst einer Lösung zuzuführen. Der Entwurf geht auf diese Frage mit keinem Wort ein.

Unklar erscheint, welche "Unterlagen" zur "Glaubhaftmachung" von Angaben gemeint sein können, ist doch jede Datenverarbeitung im

öffentlichen Bereich auf den durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Rahmen beschränkt und müßte daher ein Hinweis auf diese Rechtsgrundlagen ausreichen.

Schließlich scheint in dieser Bestimmung eine Klarstellung zweckmäßig, daß lediglich Übermittlungen von Daten aus einer (automationsunterstützten) Verarbeitung zur Registrierung zu melden sind, weil weder der Begriff "Übermittlung" noch der Begriff "Daten" einen derartigen Technologieeinsatz notwendig voraussetzt.

Zu § 10:

Der künftige Entfall genehmigungspflichtiger Betriebsordnungen im öffentlichen Bereich ist aus verwaltungsreformatorischen Überlegungen zu begrüßen. Zu den in Hinkunft gem § 10 maßgeblichen Grundsätzen, die nach § 21 auch für Datensicherheitsmaßnahmen im privaten Bereich gelten sollen, ist im einzelnen folgendes anzumerken:

Die im Abs 1 2.Satz enthaltene Aufzählung der für den jeweils einzuhaltenden Standard der Datensicherheit maßgeblichen Kriterien wäre (wie bisher in § 10 Abs 2) auch auf den Umfang der Verarbeitung abzustellen. Weiters wäre im Abs 2 zum Ausdruck zu bringen, daß die in Abs 1 genannten Kriterien auch bei der Realisierung der hier in Z 1 bis 7 vorgesehenen Maßnahmen Anwendung zu finden haben.

Insgesamt erscheint es für die Datenverarbeitungspraxis unmöglich, die in Abs 2 aufgestellten Grundsätze lückenlos und ohne Einschränkungen zu beachten. So wäre etwa bei größeren Anwendungen und im Testbetrieb in der Software-Erstellung eine detaillierte Zuständigkeitsfestlegung und der Nachweis gültiger Verarbeitungsaufträge ungeheuer arbeitsaufwendig und kaum zu realisieren (Z 1 u 2). Es müßte ausreichen, die Datenverwendung an eine allgemeine (abstrakte) Kompetenzregelung der Sachbearbeiter zu binden. Die Bestimmung der Z 3 steht im übrigen im Widerspruch zu § 20, wonach Dienstnehmer, denen Daten zugänglich werden, somit

auch solche, welche Daten verwenden, zum Datengeheimnis ausdrücklich zu verpflichten und nicht bloß zu belehren sind. Die in Z 4 verlangte Regelung der Zutrittsberechtigung läßt sich mit den aktuellen Möglichkeiten der EDV-Organisation nicht vereinbaren. Eine derartige Regelung wäre allenfalls für zentrale EDV-Abteilungen möglich, für eine dezentralisierte EDV-Organisation bzw bei dem zu erwartenden Einsatz von Personal-Computern an vielen Arbeitsplätzen wäre eine derartige Regelung völlig unrealistisch. Es sollte daher den viel detaillierteren Regelungen der ÖNORM vorbehalten bleiben, inwieweit für bestimmte Verarbeitungsbereiche eine Zutrittsregelung sinnvoll und notwendig erscheint. In Z 6 schließlich wären Vorkehrungen an Maschinen oder Programmen vorzusehen, kumulative Maßnahmen sind überflüssig und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Bestimmung des Abs 3 verstößt gegen den, in den Erläuterungen selbst zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß eine Offenlegung von Sicherheitsvorschriften an sich der Sicherheit des geregelten Bereiches nicht dienlich wäre. Im übrigen geht die Bestimmung davon aus, daß Sicherheitsvorschriften grundsätzlich schriftlich getroffen werden ("einsehen"), was aber mit der Realität von Kleinverarbeitungen im Widerspruch steht und auch sonst in § 10 Abs 1 und 2 nicht verlangt ist. Überhaupt erscheint unklar, was unter den hier angeführten "Datensicherheitsvorschriften" verstanden wird, spricht § 10 doch an anderer Stelle von "Maßnahmen" (Abs 1) bzw von "Datensicherheitsregelungen" (Abs 2 Z 7). Im übrigen ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der jeweils für die Datensicherheit in einem bestimmten Bereich Verantwortliche dafür sorgen wird, daß die dort beschäftigten Mitarbeiter über die von ihnen einzuhaltenden Datensicherungsmaßnahmen jeweils bestmöglich bzw soweit wie erforderlich informiert sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung des Abs 3 im Lichte dieser Überlegungen nochmals zu durchdenken.

Zur Erwägung gestellt wird weiters, auch für den öffentlichen Bereich eine Verbindlicherklärung der auszuarbeitenden ÖNORM über Datensicherheit vorzusehen. Schließlich sei noch die Frage aufgeworfen, wie in Hinkunft für die Kontrolle der Beachtung der ge-

setzlichen Datensicherungsgrundsätze im öffentlichen Bereich vorgesorgt ist. Nach Wegfall der Genehmigungspflicht für die Betriebsordnungen könnte sich die Datenschutzkommission lediglich im Fall einer Beschwerde eines Betroffenen mit einer derartigen Frage befassen. Besteht aber ein subjektives Recht des Betroffenen auf Einhaltung von Datensicherungsgrundsätzen, welches ihn zur Beschwerde gem § 14 Abs 1 legitimiert? Auch dieser Frage müßte im Zuge der Neugestaltung des § 10 nachgegangen werden.

Zu § 11:

Entsprechend den in der Einführungspraxis gesammelten Erfahrungen wäre gesetzlich klar zum Ausdruck zu bringen, daß sich das Auskunftsrecht auf die den Arbeitsbeständen angehörenden Daten beschränkt, auf die ein Zugriff organisiert ist.

Eine weitere Änderung wäre für den Umfang der Auskunftserteilung hinsichtlich der Empfänger von Übermittlungen vorzukehren: Der zur Erfüllung dieser Verpflichtung notwendige enorme bürokratische und mit hohen Kosten verbundene Aufwand ist nutzlos, weil ihm praktisch keinerlei Informationsinteresse seitens der Betroffenen gegenübersteht. Eine an Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten orientierte Einschätzung der Regelungen des DSG führt somit zur Forderung nach Aufhebung der Auskunftspflicht über die Empfänger von Übermittlungen. Jedenfalls aber sollte hinsichtlich solcher Daten, die aufgrund ihrer Publikation in öffentlichen Büchern bzw Aufnahme in allgemein verfügbare Verzeichnisse und Dokumentationen oder mit Wissen und Willen des Betroffenen jedermann (bzw einem nach Gattungsmerkmalen bestimmten Empfängerkreis) zur Verfügung stehen, die Auskunftspflicht über die Empfänger entfallen. Dadurch könnte ein beträchtlicher (und sinnloser) Verwaltungsaufwand erspart werden. Im Falle einer regelmäßigen (systematischen) Übermittlung an bestimmte Empfängerkreise sollte weiters genügen, auf diesen Umstand hinzuweisen. Abgesehen von der Notwendigkeit einer Einschränkung bzw Aufhebung des Auskunftsrechts in diesen Fällen, wäre allgemein eine zeitliche Begrenzung für die Auskunftserteilung einzuführen (vgl auch die Ausführungen zu § 7 Abs

3). Schließlich wäre noch klarzustellen, daß nicht nur dem anfragenden, sondern auch dem auskunftspflichtigen Auftraggeber die Wahlmöglichkeit gewahrt bleiben muß, auf der schriftlichen (kostenpflichtigen) Form der Auskunftserteilung zu bestehen.

Zu § 13:

Auch die Vereinfachung der Heranziehung von Auftragnehmern für Verarbeitungen im öffentlichen Bereich wird begrüßt. Es wäre aber eine Klarstellung erforderlich, daß den Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung jene Pflichten treffen, die im § 19 Abs 2 für die Erbringung von Dienstleistungen im privaten Bereich vorgesehen sind.

Zu § 17:

An dieser Stelle wäre auf die bereits einleitend hervorgehobene Problematik der zunehmenden Verwendung von Kleincomputern in Haushalt, Hobby usw für nicht berufliche (unternehmerische) Zwecke einzugehen. Keinesfalls dürfte die Verwendung bzw die Ermittlung und Verarbeitung von Daten in solchen Anlagen vom Vorhandensein eines "berechtigten Zwecks" iS des § 17 DSG 1978 abhängig gemacht werden.

Zu § 18:

Angesichts der Unabhängigkeit der Begriffe "Daten" und "Übermittlung" vom Vorliegen einer Verarbeitung wäre eine diesbezügliche Klarstellung im Einleitungssatz zu § 18 Abs 1 zu treffen; damit könnte gleichzeitig eine Klarstellung der Bezugnahme auf § 17 in dieser Bestimmung erfolgen.

Abgesehen davon wäre der Katalog der Übermittlungstatbestände in § 18 durch den Hinweis zu ergänzen, daß Daten, an denen kein schutzwürdiges Interesse iS des § 1 Abs 1 DSG besteht, jedenfalls

übermittelt werden dürfen. Eine solche Regelung könnte den ein- gangs als Grundsatz für die Novellierung des DSG bezeichneten Überlegungen über eine Erleichterung des Informationsverkehrs und der Wirtschaftstreibenden bzw der Berücksichtigung der notwen- digen Transparenz unternehmerischer Verhältnisse im Wirtschafts- leben entsprechen. Allenfalls könnte auch daran gedacht werden, die in § 18 Abs 1 Z 1 verlangte individuelle Zustimmung des Be- troffenen durch eine gesetzliche Vermutung zu ersetzen, soweit bestimmte Daten in allgemein zugänglichen (öffentlichen) Büchern, Verzeichnissen und Publikationen enthalten sind bzw soweit die Betroffenen selbst Informationen zur Weitergabe an einen nach Gattungsmerkmalen beschriebenen Personenkreis bzw zur Veröffent- lichung erteilen.

Eine eindeutige Übermittlungsregelung, die der Realität des Wirt- schaftslebens entspricht, erfordert schließlich der Datenverkehr innerhalb von Konzernen und die Weitergabe von Informationen an Gemeinschaftseinrichtungen (Kreditevidenzen, Versicherungsevi- denzen, Einrichtungen von Kartellen und sonstigen Vereinigungen von Wirtschaftstreibenden usw). Auf die diesbezüglichen Ausfüh- rungen in den Novellierungsvorschlägen der Bundeswirtschaftskam- mer vom 8.4.1981 darf nachdrücklich hingewiesen werden. Es braucht nicht besonders betont werden, daß die Bundeswirtschafts- kammer dafür eintritt, den Fortbestand der genannten Einrichtun- gen bzw Informationsvorgänge im Einklang mit den datenschutz- rechtlichen Bestimmungen abzusichern.

Zu § 19:

Die Bestimmung erscheint zunächst sprachlich verbessерungsbedürf- tig: Es entspricht nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch von der "Aufnahme" von Dienstleistungen zu sprechen. Weiters sollte im vorliegenden Zusammenhang der Begriff der "Überlassung von Daten" verwendet werden (siehe die Stellungnahme zu § 3 Z 7). Im übrigen müßte im Abs 1 ausdrücklich festgehalten werden, daß dieser nur für Dienstleistungen der (automationsunterstützten) Datenverar- beitung bzw -verwendung gelten soll. In Z 1 des Abs 2 wäre klar-

zustellen für welche "eigene Zwecke" der Dienstleister die ihm überlassenen Daten verwenden darf (zB Honorarberechnung, Programmwartung). Weiters wäre vorzusehen, daß eine Heranziehung befugter Subverarbeiter zur Erfüllung eines Auftrages möglich sein muß (vgl die Bestimmung des § 33 Abs 1 Z 3 in Verbindung mit § 36 GewO 1973 über die Erteilung von "Gesamtaufträgen").

Die Terminisierung der Rückgabe von Unterlagen usw (Abs 2 Z 5) wird sich an den besonderen Verhältnissen jedes Verarbeitungsauftrages zu orientieren haben: Eine generelle Regelung des vorliegenden Inhaltes erscheint nicht zielführend und realisierbar. Der Gesetzestext sollte sich daher darauf beschränken, eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in dieser Frage vorzuschreiben.

Ebenfalls problematisch erscheint die Bestimmung des Abs 2 Z 6, soweit der Auftragnehmer verpflichtet sein sollte, seinen Kunden Geschäftsgeheimnisse (einschließlich seiner Datensicherheitsvorkehrungen) offenzulegen. Im Interesse dieses Geheimhaltungs-(Datenschutz)Anspruches des Auftragnehmers wäre zumindest eine entsprechende Interessenabwägung vorzusehen.

Zu § 2o:

Bisher bezog sich das Datengeheimnis auf alle Personen, denen Daten berufsmäßig anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind. Die nunmehrige Beschränkung auf "Dienstverhältnisse" übersieht, daß beispielsweise freie Mitarbeiter, Ferialpraktikanten, Forschungsassistenten etc nicht notwendig in einem Dienstverhältnis zum Auftraggeber bzw Verarbeiter stehen. Die von den Erläuterungen zitierte Empfehlung des Datenschutzrates vom 5.11.1980 wollte diesen Personenkreis keineswegs ausschließen und bezog sich lediglich auf Mitarbeiter anderer Unternehmen, die aufgrund einer vertraglichen Beziehung mit dem Auftraggeber in dessen Räumlichkeiten usw Leistungen erbringen. Wenn also der Anwendungsbereich des § 2o gegenüber der Fassung des DSG 1978 ist der

genannten Empfehlung eingeschränkt werden soll, hätte der geänderte Anwendungsbereich neben Dienstnehmern auch sonstige Mitarbeiter zu umfassen.

In der Praxis ebenfalls nicht bewährt hat sich die Vorschrift, Übermittlungen von Daten von einer ausdrücklichen Anordnung abhängig zu machen. Weiters wäre klarzustellen, daß das Datengeheimnis auf verarbeitete bzw verwendete Daten beschränkt ist.

Grundsätzlich läßt der Novellierungsentwurf viele der mit der geltenden Fassung des § 20 zusammenhängenden Fragen unbeantwortet: Insb bleibt weiterhin offen, ob die "Verpflichtung zum Datengeheimnis" konstitutiven oder bloß deklarativen Charakter hat, auch ihr Inhalt (Belehrung?) ist dem Gesetzestext weiterhin nicht zu entnehmen. Da im übrigen davon ausgegangen werden kann, daß die notwendige Belehrung der mit der Verarbeitung bzw Verwendung von Daten befaßten Mitarbeiter über alle für ihre Tätigkeit relevanten Datenschutzfragen im Rahmen der Datensicherungsvorkehrungen gem § 21 zu erfolgen hat, wird vorgeschlagen, die Geltung des Datengeheimnisses, wie auch bei anderen Berufsgeheimnissen, ex lege vorzusehen. Damit wäre ein wesentlicher Beitrag zur Entbürokratisierung des Datenschutzes im privaten Bereich geleistet.

Zu § 21:

Auf die Ausführungen zu § 10 darf verwiesen werden. Im übrigen ist an den Ausschußbericht 1978 zu § 21 Abs 4 in der geltenden Fassung zu erinnern, wo ausdrücklich festgehalten wird, daß die Möglichkeit der Verbindlicherklärung von ÖNORMEN nicht ausschließt, daß durch Ergreifung gleichwertiger Datensicherungsmaßnahmen eigener Wahl der Datensicherungspflicht ebenfalls entsprochen werden kann. Dieser Grundsatz wäre im Gesetzestext ausdrücklich festzuhalten.

Vorbemerkung zu §§ 22 bis 23 b:

Die in den Erläuterungen verheiße Vereinfachung und Entbürokratisierung des Registrierungsverfahrens erscheint höchst fraglich. Im Gegenteil, der Wegfall des bisherigen § 22 bedeutet für alle Auftraggeber, die bisher eine direkte Verständigung der Betroffenen gegenüber der Registrierung bevorzugt haben, einen zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand. Der Aussage der Erläuterungen, die im § 22 vorgesehenen Möglichkeiten, Datenverarbeitungen ohne Registrierung durchzuführen, hätten sich in der Praxis nicht bewährt, muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Der Wegfall dieser Bestimmung würde vielmehr in Wirtschaftskreisen weit hin auf Unverständnis stoßen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die mit der Neuregelung angestrebte lückenlose Erfassung aller Datenverarbeitungen angesichts der Entwicklungen der Informationstechnologie illusorisch bleiben muß - nicht ohne Grund haben alle ausländischen Datenschutzregelungen auf ein ähnlich bürokratisches und ineffizientes Instrument wie das österr Datenverarbeitsregister ausnahmslos verzichtet. Eine wirklich zielführende Entbürokratisierung könnte nur durch gänzliche Abschaffung des Datenverarbeitungsregisters erreicht werden. Jedenfalls ersucht aber die Bundeswirtschaftskammer die bisher in § 22 vorgesehene Möglichkeit der Information der Betroffenen über bestimmte Verarbeitungen beizubehalten.

Zu § 22:

Auf die Problematik der Glaubhaftmachung der dem Datenverarbeitungsregister gemeldeten Angaben und deren Überprüfung wird bei § 23 a eingegangen.

Die Führung der Registernummer hat sich in der bisherigen Datenverarbeitungspraxis als völlig sinnloser Aufwand herausgestellt: Für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen durch die Betroffenen ist sie überflüssig, weil der jeweilige Verwender von Daten, beispielsweise bei Werbesendungen usw., durch Angabe des Absenders ohnehin bekannt ist, bzw selbst Interesse daran hat, daß

der Adressat seinen Namen erfährt. Damit verfügt der Adressat aber auch über die notwendige Information, wohin er einen allfälligen Auskunftsanspruch zu richten hat.

Im Abs 3 wäre wohl klarzustellen, daß die Angabe sämtlicher Standardverarbeitungen wohl nur anlässlich der erstmaligen Meldung erfolgen soll; für Änderungen oder Ergänzungen erscheint diese Bestimmung nicht zielführend.

Um das Register (sollte es beibehalten werden) für die Betroffenen attraktiver und für die Verwaltung leichter administrierbar zu machen, könnte allenfalls eine Dreistufigkeit der Publizität von Datenverarbeitungen eingeführt werden. Je nach Art und Verwendung der Daten bzw nach deren Schutzwürdigkeit könnte der gänzliche Entfall von Maßnahmen zur Publizität (zB wenn Daten ausschließlich für Zwecke gesetzlich vorgeschriebener Pflichten, etwa im kaufmännischen Rechnungswesen, verarbeitet werden), die direkte Information der Betroffenen (zB bei der Verarbeitung von Daten aus Vertragsverhältnissen) oder die Registrierungspflicht (wenn der Betroffene keine Kenntnis von der Verarbeitung seiner Daten hat) vorgesehen sein.

Insgesamt ist jedenfalls zu § 22 festzustellen, daß das Vorhaben einer lückenlosen Erfassung aller in Österreich betriebenen Datenverarbeitungen aus den bereits in der vorstehenden Vorbemerkung genannten Überlegungen grundsätzlich abgelehnt wird.

Zu § 23:

Die Registrierungspflicht gem Abs 2 Z 5 müßte wohl darauf beschränkt sein, daß Übermittlungen generell (organisatorisch) vorgesehen sind und kann solche Übermittlungen, die im Einzelfall stattfinden, nicht einschließen.

Im Hinblick auf die Verfahrensdauer bei der Datenschutzkommission wird an anderer Stelle zu § 32 vorgeschlagen, das im Registrierungsverfahren vorgesehene Anmeldungsprinzip auch für den inter-

nationalen Datenverkehr einzuführen. Damit würde es nicht notwendig sein, bei der Meldung einer Datenverarbeitung gem Abs 2 Z 6 bereits die Genehmigung der Datenschutzkommission nachzuweisen.

Die durch die Bevorzugung von "Standardverarbeitungen" erzielbaren Verwaltungsvereinfachungen lassen sich in keiner Weise beurteilen, solange kein Konzept für die diesbezüglichen Verordnungen vorliegt. Überhaupt erscheint es notwendig und wünschenswert, die wesentlichen Bereiche der Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Gesetzestext selbst vorzusehen und lediglich (entsprechend definierte) Erweiterungen dem Verordnungsgeber zu überlassen.

Zu § 23 a:

Diese Bestimmung baut die im DSG 1978 beschränkte Prüfung der Registrierungsangaben auf Vollständigkeit in Richtung einer weitgehenden inhaltlichen Überprüfung der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung aus und verläßt damit den seinerzeit in mühsamen Verhandlungen erzielten Kompromiß in dieser Frage.

Was die Regelung im einzelnen betrifft, erscheint schwer verständlich, weshalb hinsichtlich der im § 23 Abs 2 vorgesehenen Angaben eine "Glaubhaftmachung" verlangt ist, hier handelt es sich durchwegs um Angaben, die keiner Verifizierung im Rahmen eines Beweisverfahrens bedürfen. Was die Aussagekraft eben dieser Angaben zur Wahrnehmung der Rechte von Betroffenen anbelangt, ist es eben der verfehlten Konzeption des Datenverarbeitungsregisters zuzuschreiben, daß die dort enthaltenen Eintragungen keine zielführende Information vermitteln, ob durch eine Datenverarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen verletzt sein könnten; es wäre daher unzulässig, hieraus einen Registrierungsmangel abzuleiten.

Schließlich erhebt sich die Frage nach der Funktion des § 23 b Abs 3, wenn die Übereinstimmung der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung mit den gemeldeten Rechtsgrundlagen bereits im Mängel-

rügeverfahren geprüft werden soll; letzteres wäre daher wohl darauf zu beschränken, daß ein "offenbarer" Widerspruch ausgeräumt werden soll. Nach dem im DSG 1978 verfolgten Grundkonzept, von dem auch in der vorliegenden Novelle nicht abgegangen werden soll, fällt nämlich die Beurteilung der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im privaten Bereich in die Zuständigkeit der Zivilgerichte. Das Registrierungsverfahren hätte sich hingegen darauf zu beschränken, krasse und offenkundige Gesetzwidrigkeiten auszuräumen.

Zu § 25:

Auf die Ausführungen zu § 11 betreffend die notwendige inhaltliche und zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht ist hinzuweisen.

Zu § 26:

Die Anbringung des Bestreitungsvermerkes ist nur mit höchsten technischem Aufwand und Kosten zu realisieren und hat sich in der Praxis als totes Recht erwiesen. Ein Entfall dieser Bestimmung könnte ohne Einbußen für die zu schützenden Interessen der Betroffenen erfolgen.

Zu §§ 32 bis 34:

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des § 32 DSG 1978 hat sich die Bewilligungspflicht für den internationalen Datenverkehr nicht bewährt und wäre daher ersatzlos aus dem DSG zu streichen. Dies entspräche auch den internationalen Grundsätzen der Freiheit des Datenverkehrs. Stattdessen wäre vorzusehen, daß Übermittlungen bzw Überlassungen von Daten ins Ausland nur zulässig sein sollen, wenn für ein Mindestmaß an Datenschutz – etwa nach dem Standard des einschlägigen Europarats-Übereinkom-

mens - vorgesorgt ist. Für die Rechtsverfolgung dieses Anspruches wären die Betroffenen auf die ihnen im Rahmen des 2. bzw 3. Abschnittes des DSG zur Verfügung stehenden Rechtsschutzinstrumente zu verweisen.

Sollte an der Genehmigungspflicht für den internationalen Datenverkehr festgehalten werden, wäre jedenfalls im Gesetzestext selbst festzulegen, für welche "Standardübermittlungen" die Genehmigung entfallen kann; für eine Erweiterung dieser Ausnahmebestimmung käme allenfalls eine entsprechend determinierte Verordnungsermächtigung in Betracht. Jedenfalls wäre aber bei der Festlegung von Standardübermittlungen und Standardüberlassungen ins Ausland auf die Praxis des Informationsverkehrs in internationalem Konzernen ausreichend Bedacht zu nehmen. Schließlich sollte im Hinblick auf die bisher beobachtete Verfahrensdauer zum Anmeldungsprinzip übergegangen werden, weil es sich als praktisch un durchführbar und unzumutbar erwiesen hat, mit dringendem Datenverkehr in das Ausland bis zur Erteilung der Genehmigung zuzuwarten.

Bei der Festlegung der Genehmigungsvoraussetzungen wäre jedenfalls davon auszugehen, daß der Datenschutzkommision nach dem Grundkonzept des DSG 1978 ein Eingreifen in materielle Fragen der Datenverarbeitung im privaten Bereich verwehrt sein sollte. Die in der Judikatur der DSK in Anspruch genommene Prüfung der Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von Daten gem § 17 DSG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem § 32 DSG ist im Gesetzes text selbst nicht ausdrücklich vorgesehen und wurde auch vom Gesetzgeber 1978 nicht näher in Erwägung gezogen. Es muß daher darauf bestanden werden, daß die Neuregelung des 4. Abschnittes eine Klarstellung der Unzuständigkeit der DSK zu einer diesbezüglichen Prüfung bringt. Ebenfalls klärungsbedürftig wäre, was unter "unverhältnismäßiger" Gefährdung von Geheimhaltungsinteressen verstanden werden soll. Die Bestimmung des § 32 Abs 3 Z 2 bzw 33 Abs 1 Z 3 enthält nämlich keine Aussage, welche sonstigen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt werden sollen.

Die Bedachtnahme auf öffentliche Interessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens findet sich zwar bereits in § 32 Abs 3 DSG 1978, stellt aber auch schon dort einen Fremdkörper im Rahmen des Datenschutzgesetzes dar - der im übrigen durch den Kompetenztatbestand gem § 2 DSG nicht gedeckt ist - und sollte daher gestrichen werden.

Unverständlich ist schließlich, weshalb im Rahmen des § 33 nicht auch eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht im Falle gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen bzw bei der Überlassung in Staaten mit gleichwertigen Datenschutzrechtsordnungen vorgesehen ist.

Zu Art II:

Der vorliegende Entwurf läßt Übergangsbestimmungen vermissen, welche klarstellen, wie die im Rahmen des geltenden Datenschutzrechtes bisher erfolgten individuellen Rechtsakte bzw anhängigen Verfahren in die neue Rechtslage übergeführt werden sollen.

Abschließend muß mit Bedauern festgehalten werden, daß der vorliegende Entwurf insgesamt nicht geeignet erscheint, die derzeit beklagenswerte, der Rechtssicherheit und dem Vertrauen in die Rechtsordnung höchst abträglichen Situation auf dem Gebiete des Datenschutzes wesentlich zu verbessern oder gar zu sanieren. Das dem vorliegenden Entwurf vorangestellte Vorhaben der Verfahrensvereinfachung kann nur in einigen Ansätzen (Ersatz der Betriebsordnungen, gebührenrechtliche Maßnahmen) als gegückt bezeichnet werden und wird durch mehrfache Verstrengerungen und Erschwerungen (Registrierungsverfahren, neuer Übermittlungsbegriff) im negativen Sinne aufgewogen. Besonders kritisch ist zu vermerken, daß der Entwurf ohne zwingende Notwendigkeit Kernpunkte des seinerzeitigen Kompromisses über das DSG 1978 verläßt. Die Bundeswirtschaftskammer bedauert, daß ihren seinerzeitigen Änderungsvorschlägen nur in wenigen Punkten gefolgt wurde und ersucht da-

- 24 -

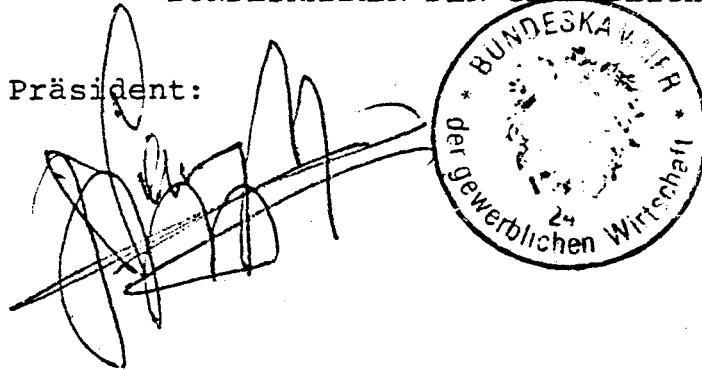
her dringend das ggst Novellierungsvorhaben vor Fertigstellung der Regierungsvorlage in entsprechenden Verhandlungen, allenfalls auf Sozialpartnerebene, nochmals grundlegend zu überdenken.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

